

Rubrik: Bau, Raum, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABSH 17.07.2026
Öffentlich einsehbar bis: 17.10.2026
Meldungsnummer: BA-SH05-0000001721

Publizierende Stelle
Gemeinde Stetten (SH), Brämlenstrasse 2, 8234 Stetten SH

Baugesuch – Gemeinde Stetten, Rückbau ehemalige Schiessanlage inkl. Abbruch Zeigerstand und anschliessender Rekultivierung als Magerwiese, Stetten (SH)

Titel des Bauprojekts

Gemeinde Stetten, Rückbau ehemalige Schiessanlage inkl. Abbruch Zeigerstand und anschliessender Rekultivierung als Magerwiese

Adresse des Bauprojekts

Lättloch
8234 Stetten SH

Parzelle

348

Zone

LW, W

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Wahrung von Ansprüchen: Gegen die ausgeschriebenen Bauvorhaben kann jedermann innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat (Stadtrat) Einwendungen erheben oder die Zustellung der baurechtlichen Entscheide verlangen (Art. 62 BauG). Wer nicht innert der Auflagefrist Einwendungen erhebt oder den baurechtlichen Entscheid verlangt, verliert das Recht, beim Regierungsrat mit öffentlich-rechtlicher Begründung Rekurs zu erheben (Art. 63 BauG). Ein allfälliger Rekurs kann erst nach dem Erlass des baurechtlichen Entscheides durch die zuständige Behörde (Gemeinderat oder Baudepartement) erhoben werden.

Kontaktstelle

Gemeinde Stetten (SH)
Brämlenstrasse 2
8234 Stetten SH

Frist

30 Tage